

Friedhof- und Bestattungsgesetz

der Gemeinde Furna

Aufsicht

Art. 1

Die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen obliegt dem

Gemeindevorstand.

Art. 2

Recht auf Bestattung Das Recht auf Bestattung besteht für Verstorbene, die im Zeitpunkt des

Todes in der Gemeinde Furna gesetzlichen Wohnsitz hatten.

Für die Bestattung Verstorbener, die nicht in der Gemeinde Furna Wohnsitz hatten, bedarf es einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Art. 3

Ordnung

Der Friedhof soll stets gut gepflegt und in einem, seiner Bestimmung würdigen Zustand erhalten werden.

Der Schutz und die Pflege des Friedhofes und der Grabstätten werden der Bevölkerung eindringlich empfohlen. Jede Störung der Ruhe und Ordnung ist untersagt.

Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.

Art. 4

Fristen

Die Bestattung eines Verstorbenen darf frühestens 48 Stunden nach

dem Hinschied erfolgen.

Art. 5

Grabanlagen

Die Gräber werden in fortlaufender Reihenfolge angelegt und nummeriert. Private Grabstätten (Familiengräber) werden nicht zur Verfügung gestellt.

Für Kinder bis 7 Jahren sowie für Urnen ist je ein separates Gräberfeld reserviert.

Im Gemeinschaftsgrab sind Urnen- und Aschenbeisetzungen möglich.

Art. 6

Belegung der Gräber

In einem Grabe darf nur eine Leiche bestattet werden, ausser bei der Beisetzung einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes.

Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet werden.

Die Frist gemäss Art. 7 dieses Gesetzes für die Grabesruhe des betreffenden Grabes des Erstbestatteten wird dadurch nicht geändert.

Art. 7

Grabruhe

Die Grabruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre und im Maximum 30 Jahre.

Art. 8

Grabtiefen

Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

Erwachsene und Kinder über 7 Jahre	1.50 Meter
Kinder bis 7 Jahre	1.20 Meter
Urnen	0.80 Meter

Bei Aushebung der Gräber sind allfällige noch vorhandene Gebeine und Urnenasche im neuen Grab angemessen zu begraben.

Art. 9

Grabeinfassungen

Sämtliche Gräber sind in gerader Flucht mit Einfassungen zu versehen. Die Masse dieser Grabeinfassungen werden einheitlich wie folgt festgesetzt:

Erwachsenengräber	Länge 180 cm, Breite 60 cm, Abstand 45 cm
Kindergräber bis 7 Jahre	Länge 90 cm, Breite 45 cm, Abstand 45 cm
Urnengräber	Länge 90 cm, Breite 45 cm, Abstand 45 cm

Sollte der Tod mehrerer Personen derselben Familie zur gleichen Zeit oder in direkter Folge eintreten, so kann der Gemeindevorstand auch Doppel- oder Reihengräber bewilligen.

Art. 10

Grabmäler

Die Grabmäler müssen aus Stein oder Holz angefertigt sein. Bei Letzteren sind Abdeckungen aus Kupferblech gestattet. Es gelten folgende Maximalmasse:

Erwachsenengräber Höhe: 1.00 Meter Breite: 0.50 Meter Kindergräber Höhe: 0.60 Meter Breite: 0.35 Meter Urnengräber Höhe: 0.60 Meter Breite: 0.35 Meter

Für das Gemeinschaftsgrab werden von der Gemeinde Inschrifttafeln bereitgestellt.

Art. 11

Anbringen der Grabeinfassung und der Grabmäler

Die Grabeinfassungen und Grabmäler dürfen frühestens 9 Monate nach erfolgter Bestattung angebracht werden.

Bei Urnengräber entfällt die Wartezeit.

Bei gefrorenem Boden ist das Anbringen von Grabeinfassungen und Grabmälern nicht erlaubt.

Für die Beschriftung des Grabes bis zum Zeitpunkt des Anbringen der Grabmäler ist die Gemeinde verantwortlich.

Für die einheitliche Inschrifttafel mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen für das Gemeinschaftsgrab ist die Gemeinde verantwortlich. Die Kosten dafür sind mit den Bestattungskosten abgedeckt.

Art. 12

Pflege der Gräber

Die Pflege der Gräber obliegt den Angehörigen der Verstorbenen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, veranlasst die Gemeinde das Erforderliche auf Kosten der Angehörigen.

Die Betreuung des Grabes (Reinigung und einfacher Blumenschmuck) kann gegen eine jährliche Gebühr oder eine Pauschale für die ganze Grabdauer der Gemeinde übertragen werden.

Das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde unterhalten. Es besteht keine Möglichkeit die Grabstätte individuell zu bepflanzen und zu gestalten. Das Ablegen von Grabschmuck ist während vier Wochen nach der Bestattung erlaubt. Nach Ablauf dieser Frist kann noch vorhandener Schmuck durch die Gemeinde abgeräumt und entsorgt werden.

Art. 13

Friedhofspflege

Die Pfleger von Gräbern sind gehalten Unkraut, Steine und dergleichen an der hierfür vorgesehenen Stelle zu deponieren.

Art. 14

Abruf der Gräber

Ordnet der Gemeindevorstand nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit die Räumung eines Gräberfeldes an, so hat er dies vorher im Amtsblatt bekannt zu geben.

Grabmäler und Bepflanzungen sind innert Monatsfrist zu entfernen. Auf Wunsch werden diese Arbeiten gegen Entschädigung durch die Gemeinde ausgeführt.

Art. 15

Gebühren

Die Bestattungskosten für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Furna gesetzlichen Wohnsitz hatten, bezahlen die Angehörigen und die Gemeinde je zur Hälfte.

Für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes nicht in der Gemeinde Furna gesetzlichen Wohnsitz hatten, gehen die gesamten Gebühren zu Lasten der Angehörigen.

Die Gebühren gemäss Art. 12 dieses Gesetzes sowie die Bestattungskosten werden vom Gemeindevorstand angesetzt. Sie dürfen die Selbstkosten der Gemeinde nicht übersteigen.

Art. 16

Schutzbestimmungen

Übertretungen des vorliegenden Gesetzes können vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 500.00 bestraft werden.

Art. 17

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 09.10.2019 in Kraft.

Die Gemeindepräsidentin:

Cornelia Roffler

Furna, 18.11.2019

Der Aktuar:

Furna 18 11 2019

ndrea Mar¢o Ladner



Gebührenverordnung

zur Friedhof- und Bestattungsgesetz

der Gemeinde Furna

Gestützt auf Art. 15 des Friedhof- und Bestattungsgesetzes der Gemeinde Furna erlässt der Gemeindevorstand nachfolgende Gebührenverordnung:

Art. 1

Bestattungsgebühren

Die Bestattungskosten für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Furna gesetzlichen Wohnsitz hatten, bezahlen die Angehörigen und die Gemeinde je zur Hälfte. Für alle übrigen Verstorbenen gehen die gesamten Gebühren zu Lasten der Angehörigen:

Grabgebühren Erdbestattung	CHF 750.00
Grabgebühren Urnengräber	CHF 250.00
Gebühren Gemeinschaftsgrab	CHF 300.00

Art. 2

Gebühren Grabpflege

Die Gebühr für die Grabpflege gemäss Art. 12 des Gesetzes kann jährlich oder pauschal für die ganze Grabdauer den Angehörigen des Verstorbenen belastet werden. Sie beträgt:

Jährliche Gebühr für Grabpflege	CHF 200.00
Pauschalgebühr Grabpflege für Grabdauer	CHF 5'000.00

Urnengräber und Kindergräber:

Jährliche Gebühr für Grabpflege	CHF 100.00
Pauschalgebühr Grabpflege für Grabdauer	CHF 2'500.00

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung wurde vom Gemeindevorstand am 16.09.2019 erlassen und ist mit Genehmigung des Friedhof- und Bestattungsgesetzes durch die Gemeindeversammlung am 09.10.2019 in Kraft getreten.